

Gebührenordnung der Conrad-Hansen-Musikschule der Stadt Lippstadt vom 21.06.2021

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der Satzung für die Conrad-Hansen-Musikschule der Stadt Lippstadt in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lippstadt am 21.06.2021 nachstehende Gebührenordnung für die Conrad-Hansen-Musikschule der Stadt Lippstadt beschlossen:

§ 1¹ Gebühren

- (1) Für den Besuch der Musikschule ist für jeden Schüler eine Gebühr je Unterrichtsstunde in folgender Höhe zu entrichten:

Unterrichtsart	Anzahl Schüler	Gebühr
Grundfächer, Ergänzungsfächer und instrumentale und vokale Hauptfächer		
Gruppenunterricht 45 min.	16 und mehr	4,20 €
Gruppenunterricht 45 min.	12-15	5,25 €
Gruppenunterricht 45 min.	8-11	5,70 €
Gruppenunterricht 45 min.	5-7	6,90 €
Gruppenunterricht 45 min.	3-4	9,90 €
Gruppenunterricht 45 min.	2	14,25 €
Einzelunterricht 45 min.	1	27,30 €
Studienvorbereitende Ausbildung 90 min.	1	31,50 €
Klassenunterricht * 45 min.		16,80 €
Ensemblefächer		
Ensembleunterricht		gebührenfrei
(* Klassenunterricht ist ein Unterricht, bei dem eine Lehrkraft der Musikschule eine ganze Schulklasse oder Kindergartengruppe unterrichtet und die Gebühr über die Schule oder den Kindergarten abgerechnet wird. Wird nur ein Teil der Klasse oder Gruppe unterrichtet, wird der Unterricht als Gruppenunterricht berechnet.)		

(2) Die Gebühren für den Unterricht im Rahmen des Landesprogramms „JeKits – Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ dürfen die im Programm festgelegten Jahressätze nicht überschreiten. Wenn sich die festgelegten Jahressätze ändern, ändern sich auch die in Absatz 3 festgelegten Gebühren entsprechend, ohne dass es dazu einer Zustimmung durch den Rat der Stadt Lipstadt bedarf.

(3) Der Unterricht im Rahmen von JeKits ist im 1. Jahr gebührenfrei.

Im 2. und 3. Jahr werden

für JeKits Instrumente 7,80 €

für JeKits Tanzen 5,70 €

und für JeKits Singen 4,05 €

Gebühren – unabhängig von der tatsächlichen Teilnehmerzahl in der Gruppe – je Unterrichtsstunde erhoben.

Diese Regelung gilt nur für das Schuljahr 2021/2022.

Im 2., 3. und 4. Jahr werden

für JeKits Instrumente 7,80 €

für JeKits Tanzen 5,70 €

und für JeKits Singen 4,05 €

Gebühren – unabhängig von der tatsächlichen Teilnehmerzahl in der Gruppe – je Unterrichtsstunde erhoben.

Diese Regelung gilt ab dem Schuljahr 2022/2023.

(4) Für den Unterricht mit Erwachsenen (18 Jahre und älter) wird eine um 20% erhöhte Gebühr erhoben.

(5) Die den Gebühren zugrundeliegenden Unterrichtszeiten können in Schritten von 5 Minuten verlängert oder bis auf eine Unterrichtsdauer von wenigstens 30 Minuten gekürzt werden. Die Gebühr ändert sich entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleiterin/der Musikschulleiter.

(6) Für die Überlassung schuleigener Instrumente werden im ersten Jahr je Instrument für jeden angefangenen Monat 11,00 € erhoben. Ab dem zweiten Jahr beträgt die Gebühr 20,00 € für jeden angefangenen Monat je Instrument. Ausgenommen von der Anhebung der Gebühren im zweiten Jahr sind Instrumente, die in kindgerechter Größe übergangsweise gespielt werden. Für die Überlassung an Erwachsene (18 Jahre und älter) wird eine um 20% erhöhte Gebühr erhoben. Für die kurzfristige Überlassung von Instrumenten und Gegenständen wird eine Gebühr von 2 % des Anschaffungswertes zuzüglich der tatsächlich entstehenden Nebenkosten (z. B. für die Stimmung) pro Ausleihe erhoben.

(7) Für die Überlassung schuleigener Instrumente im Rahmen von JeKits wird im 2. und 3. JeKits-Jahr keine Gebühr erhoben. Diese Regelung gilt nur für das Schuljahr 2021/2022.

Für die Überlassung schuleigener Instrumente im Rahmen von JeKits wird keine Gebühr erhoben.

Diese Regelung gilt ab dem Schuljahr 2022/2023.

- (8) Bei der Zusammenarbeit mit Institutionen (z. B. Schulen, Vereinen, Verbänden) wird, sofern nicht der Gebührentarif „Klassenunterricht“ zur Anwendung kommt, eine Gebühr gem. § 1 Abs. 1 erhoben. Die Einstufung erfolgt nach der Anzahl der teilnehmenden Schüler entsprechend dem Tarif für Gruppenunterrichte. Auf die danach zu erhebende Gebühr wird eine Ermäßigung in Höhe von 40% gewährt, wenn die Gebühren über die Institution abgerechnet werden.
- (9) Für besondere Projekte und Veranstaltungen wird die Gebühr durch die Musikschulleiterin/den Musikschulleiter gesondert festgelegt.

§ 2²

Gebührenpflichtige/r

- (1) Gebührenpflichtige/r ist diejenige/derjenige, der sich gegenüber der Musikschule zur Übernahme der Gebühren verpflichtet.
- (2) Die Unterrichtsgebühr wird jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und in monatlichen oder vierteljährlichen Teilbeträgen durch die Stadtkasse erhoben. Bei der Festsetzung der Unterrichtsgebühr wird das tatsächlich im Kalenderjahr zu erwartende Unterrichtsangebot zu Grunde gelegt. Zahlungstermine bei monatlicher Zahlung sind jeweils der 15. des Monats und bei vierteljährlicher Zahlung der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. Den Gebührenpflichtigen wird über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren ein Bescheid erteilt.
Bei Veränderungen im laufenden Rechnungsjahr wird jeweils vor den vierteljährlichen Zahlungsterminen ein geänderter Bescheid erteilt.
- (3) Von der Musikschule nicht angebotene Unterrichtsstunden werden zum nächsten vierteljährlichen Zahlungstermin verrechnet oder, wenn der Unterricht beendet wurde, erstattet.

§ 3³

Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung, Gebührenerstattung

- (1) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Unterrichtsgebühr gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
Die Entscheidung hierüber trifft die Musikschulleiterin/ der Musikschulleiter unter Beachtung der hierzu verwaltungsseitig erlassenen Richtlinien. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (2) Die Richtlinien des Lippstädter Familienpasses finden, mit Ausnahme der Unterrichtsgebühren für den Klassenunterricht, in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Das gilt ebenso für die von der Stadt Lippstadt ausgestellte Jugendleitercard und für die Ehrenamtskarte.

² geändert durch Ratsbeschluss vom 28.09.2015

³ geändert durch Ratsbeschluss vom 28.09.2015 und 21.06.2021

- (3) Von den um 20% erhöhten Gebühren für Erwachsene sind auf Antrag Schüler/-innen, Auszubildende und Studenten/-innen bis zum 25. Lebensjahr, sowie Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst leisten, befreit. Hierzu ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen. Sollte der Befreiungstatbestand früher enden als in der Bescheinigung angegeben, so ist dies unverzüglich bei der Geschäftsstelle der Musikschule anzuzeigen.
- (4) Aktive Mitglieder in Lippstädter Ensembles der vokalen und instrumentalen Laienmusik und Schüler/-innen in Ensemblefächern, die Einzelunterricht erhalten, erhalten auf Antrag rückwirkend eine Gebührenermäßigung von 20% wenn sie an mindestens 75% der Proben und Veranstaltungen des jeweiligen Vereins teilgenommen haben.
Die Ermäßigung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Chöre/ Ensembles ihren Sitz in Lippstadt haben und einen laufenden Zuschuss von der Stadt Lippstadt erhalten.
Hierzu ist für das abgelaufene Kalenderjahr eine entsprechende Teilnahmebescheinigung vorzulegen.
- (5) Familien, die keinen Anspruch auf Gewährung einer Ermäßigung besitzen, erhalten auf Antrag eine Familienermäßigung von 20%, wenn mindestens 3 Familienmitglieder an der Musikschule gleichzeitig Unterricht erhalten.
- (6) Mit Ausnahme der Ermäßigung nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 kann jeweils nur eine Ermäßigung in Anspruch genommen werden.
- (7) Durch den Schüler nicht wahrgenommene Unterrichtsstunden werden nicht erstattet.
Zur Vermeidung unbilliger Härten werden durch den/die Schüler/-in nicht wahrgenommene Unterrichtsstunden erstattet, wenn er/sie den Ausfall nicht zu vertreten hat, z.B. infolge einer Erkrankung, der Ausfall über einen längeren, zusammenhängenden Zeitraum von mind. 4 Unterrichtsterminen erfolgt, frühzeitig der Geschäftsstelle bekannt gegeben worden ist und ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird.
Über die Erstattung entscheidet die Musikschulleiterin/der Musikschulleiter.
- (8) Für den Unterricht im Rahmen des Landesprogramms „JeKits“ gelten die in den Richtlinien des Landesprogramms festgelegten Ermäßigungen. Wenn die in den Richtlinien des Landesprogramms festgelegten Ermäßigungen geändert werden, werden diese, ohne dass es einer Änderung der Gebührenordnung bedarf, übernommen.
- (9) Die Ermäßigung kann nur für das laufende Kalenderjahr beantragt werden. Ausgenommen hiervon ist die Ensembleermäßigung. Diese kann rückwirkend bis zum 31.03. des Folgejahres beantragt werden

§ 4

An- und Abmeldungen

Einzelheiten der An- und Abmeldung sind in der Schulordnung für die Musikschule geregelt.

§ 5⁴ **Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Gebührenordnung vom 28.09.2015 ihre Gültigkeit.

⁴ geändert durch Ratsbeschluss vom 21.06.2021